

Zeitschrift: Éléance suisse
Herausgeber: Gesamtverband der schweizerischen Bekleidungsindustrie
Band: - (1972)
Heft: 2

Artikel: Freihandelsabkommen Schweiz-EWG
Autor: Loeb, François
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-795034>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freihandelsabkommen Schweiz-EWG



François Loeb, lic. oec.
Direktor des
Gesamtverbandes
der Schweizerischen
Bekleidungsindustrie,
Zürich

1. Allgemeines

Am 22. Juli 1972 wurde das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EWG feierlich unterzeichnet.

Der Zweck des Abkommens wird in Art. 1 des Freihandelsvertrages wie folgt umschrieben:

Zweck dieses Abkommens ist es,

- *durch die Ausweitung des gegenseitigen Handelsverkehrs die harmonische Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu fördern und damit in der Schweiz und in der Gemeinschaft den Aufschwung des Wirtschaftslebens, die Verbesserung der Lebens- und der Beschäftigungsbedingungen, die Steigerung der Produktivität und die finanzielle Stabilität zu fördern,*
- *im Handel zwischen den Vertragsparteien gerechte Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten,*
- *auf diese Weise durch die Beseitigung von Handelsschranken zur harmonischen Entwicklung und zur Ausweitung des Werkhandels beizutragen.*

In Art. 3 des Abkommens wird festgehalten, dass zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft keine neuen Einfuhrzölle eingeführt werden und dass diese schrittweise wie folgt beseitigt werden sollen:

- am 1. April 1973 wird jeder Zollsatz auf 80% des Ausgangszollsatzes gesenkt;

die vier weiteren Senkungen um je 20% erfolgen am:

- 1. Januar 1974
- 1. Januar 1975
- 1. Januar 1976
- 1. Juli 1977.

In den weiteren Artikeln des Vertrages werden Fragen der Fiskal- und Ausfuhrzölle, der Ausnahmen für empfindliche Güter, der Ursprungsregeln, der Landwirtschaftsprodukte, der Sicherung des freien Wettbewerbs sowie der Marktstörungen behandelt. Im weiteren wird im Vertrag ein gemischter Ausschuss eingesetzt, der mit dem Vollzug des Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemässe Durchführung sorgt.

2. Würdigung des Abkommens für die schweizerische Bekleidungsindustrie

Die schweizerische Bekleidungsindustrie begrüsst das abgeschlossene Freihandelsabkommen. Es wird ihr die Möglichkeit geben, grössere Absatzmärkte zollfrei zu bearbeiten. Den qualitativ hochstehenden schweizerischen Bekleidungsprodukten wird es dadurch wieder möglich sein, im EWG-Raum vermehrt Fuss zu fassen. Die bestehenden hohen Zölle haben den EWG-Anteil der schweizerischen Bekleidungsausfuhren in den letzten Jahren wesentlich vermindert. Die Erfahrungen der EFTA zeigen uns jedoch, dass bei Zollfreiheit die schweizerische Bekleidungsindustrie international der Konkurrenz durchaus gewachsen ist.

Gerade im Bereich der Mode, in welcher dem Handel zugesprochene Exklusivitäten von grösster Bedeutung sind, wird sich ein vergrösserter zollfreier Markt für alle Beteiligten äusserst positiv auswirken. Durch grössere Serien können

rationellere Fertigungsmethoden angewandt werden und durch einen erweiterten Wirtschaftsraum die Handelsexklusivitäten weiterhin aufrechterhalten werden.

Von Bedeutung für die schweizerische Bekleidungsindustrie sind im weiteren die Ursprungsregeln. Grundsätzlich basieren diese auf dem sogenannten Zweistufenprinzip. Das bedeutet, dass zwei wichtige Verarbeitungsvorgänge, wie z.B. das Weben oder Wirken sowie das Konfektionieren, in der erweiterten Zone durchgeführt werden müssen. Das Beifügen von ausserzonalen Spinnstoffen und Accessoires ist in spezifischen Prozentregeln festgehalten. Nachdem die Ursprungsregeln weitgehend den Vorstellungen der Industrie entsprechen, kann auch dieser Teil des Abkommens für die Bekleidungsindustrie als befriedigend betrachtet werden.

3. Ausblick auf die Zukunft

Der erste Zollabbau von 20%, der am 1. April 1973 in Kraft tritt, wird kaum grosse Auswirkungen zeigen. Es ist jedoch anzunehmen, dass in den Jahren 1974 und 1975 eine gewisse Verlagerung des schweizerischen Bekleidungs-Aussenhandels stattfinden wird. Der Zollabbau wird zu diesem Zeitpunkt 40–60% betragen, was bereits wesentliche Auswirkungen aufzeigen wird. Der schweizerischen Bekleidungsindustrie bleibt somit genügend Zeit, um sich auf die neue Situa-

tion vorzubereiten und vor allem ihre Verkaufsbemühungen in den EWG-Staaten voranzutreiben. Mit ihrem hohen Qualitäts- und Modestandard sowie mit den ausgezeichneten Serviceleistungen sieht die schweizerische Bekleidungsindustrie mit Optimismus in die Zukunft und bejaht den europäischen Freihandel mit Überzeugung.

- Pour le texte français voir pages «Traductions».
- For English version see pages "Translations".

WICHTIGE DATEN DER BEKLEIDUNGSINDUSTRIE

- 4.–7. 9. 1972 Zürich 4. Einkaufswoche für Kinderbekleidung
- 11.–13. 9. 1972 Lausanne Exposition de la Mode Enfantine
- 25.–26. 9. 1972 Wien 2. Verkaufstage der Schweizer Kinderbekleidung
- 25.–27. 9. 1972 Zürich 2. Schweizer Mieder-Salon
- 25.–27. 9. 1972 Lausanne Semaine de la Mode Tricot et Vêtements de Sport
- 25.–27. 9. 1972 Lausanne Einkaufswoche für Kleinkonfektion
- 9.–20. 10. 1972 Zürich 61. Schweizer Modewochen

- 11. 11. 1972 Zürich 4. Schweizer Mode-Ball
- 13. 11. 1972 Zürich
- 14. 11. 1972 St. Gallen
- 20. 11. 1972 Basel Seminare
- 21. 11. 1972 Lausanne Sport-, Freizeit- und Lederbekleidung
- 22. 11. 1972 Bern
- 26.–28. 2. 1973 Wien 3. Verkaufstage der Schweizer Kinderbekleidung
- 5.– 8. 3. 1973 Zürich 5. Einkaufswoche für Kinderbekleidung
- 12.–14. 3. 1973 Lausanne Exposition de la Mode Enfantine



CROYDOR AG, ZÜRICH

Left: Chic trenchcoat in line-type mixed fabric.

Right: A mixed fibre gabardine raincoat with particularly attractive and youthful styling.



CROYDOR AG, ZÜRICH

Very fashionable and ample short coat with new shoulder line in broken check cotton print.